

# **Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“**

## **Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“**

vom 19. April 2023

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Anerkennung als Praxisstelle für das Praxismodul
- § 5 Dauer und zeitliche Zuordnung des Praktikums
- § 6 Status der Studierenden
- § 7 Betreuung der Studierenden während der Praktika
- § 8 Praktikumsvereinbarung
- § 9 Abschluss und Bewertung des Praktikums
- § 10 Im Ausland absolvierte Praktika
- § 11 Mutterschutz

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung des Praxismoduls „Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen“.

### **§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praktika**

(1) Das Praxismodul dient der Ergänzung des grundständig berufspädagogischen Bachelor-Studiums durch eine berufspädagogische Aufgabenstellung. Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ soll die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse durch geeignete Methodik in einem unmittelbaren Bezug zur Berufspraxis pflegerischer und gesundheitlicher Berufe zu vermitteln, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Während des Berufsschulpraktikums sollen die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten innerhalb der beruflichen Schule vertraut gemacht werden. Dabei sollen die Studierenden:

- einen Einblick über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der beruflichen Bildungseinrichtungen erhalten,
- ihr Handeln im Arbeitsfeld reflektieren und weitere Lernschritte bestimmen,
- Lern- und Lehrprozesse im Hinblick auf die Praxis und die eigene Person analysieren.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Die berufspädagogische Praxisphase im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ wird durch die Studiengangskoordination in Abstimmung mit der Professur Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik vorbereitet, begleitet und umgesetzt.

Die Aufgaben der Studiengangskoordination im Rahmen der Praxisphase sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende und Praxisanleiter\*innen vor, während und nach der ersten Praxisphase
2. Anerkennung von Praxisstellen
3. Netzwerkarbeit in der Praxis der beruflichen Bildungseinrichtungen mit Fachbezug
4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Praxisreflexionen in Kooperationen mit der Professur Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik
6. Aufbau und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
7. regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der Praxisphase an den Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Anerkennung als Praxisstelle für das Praxismodul**

(1) Die Praxisphase im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in geeigneten Praxisstellen abgeleistet wird.

(2) Geeignete Praxisstellen sind in der Regel Einrichtungen der beruflichen Bildung, die staatlich anerkannt sind und mindestens einen Ausbildungsgang im Bereich des Gesundheitswesens umfassen. Die Studiengangskoordination entscheidet über die Geeignetheit.

(3) Für die Dauer der Praxisphase ist von Seiten der Berufsbildungseinrichtung ein\*e Anleiter\*in zu benennen. Die\*der Anleiter\*in soll über ausreichende Berufspraxis im angestrebten Berufsfeld verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumsituation der\*des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden. Der Nachweis erfolgt über die Prüfung der Eignung der\*des Praxisanleiter\*in durch die Stelle der Studiengangskoordination des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“.

## **§ 5**

### **Dauer und zeitliche Zuordnung des Praktikums**

(1) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen“ ermöglicht den Studierenden im Rahmen der sechswöchigen Praxisphase in einer beruflichen Bildungseinrichtung, Aspekte der Durchführung und Protokollierung von Hospitationen nach ausgewählten Kriterien der Unterrichtsplanung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsauswertung kennenzulernen und erste praktische Erfahrungen in der Unterrichtsplanung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsauswertung zu sammeln. Sie überprüfen reflexiv ihre Studienmotivation.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit orientiert sich an einer vollzeittätigen Lehrperson mit 27 Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum des vierten Semesters.

(4) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen“ umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von in der Regel sechs Wochen.

(5) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen“ ist in einer anerkannten Praxisstelle, die von der Studiengangskoordination vorher genehmigt sein muss, abzuleisten.

(6) Alle erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung als Praxisstelle sind bei der Studiengangskoordination einzureichen. Die Praktikumsverträge sind in mindestens sechs Wochen vor möglichem Praktikumsbeginn beim Immatrikulations- und Prüfungsamt (Prüfungsinstanz moodle) einzureichen.

(7) Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch.

(8) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

(9) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praktikum haben sich die Studierenden gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(10) Das Modul „Einführung in die praktische Tätigkeit an Berufsschulen“ ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung nicht länger als vier Tage dauert. Im Falle einer Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen kann sich der Zeitraum der nicht nachzuarbeitenden Fehlzeit auf zehn Tage erhöhen. Über die Erkrankungen haben die Studierenden die Praxisstelle und die Studiengangskoordination (ggf. das Prüfungsamt) innerhalb von drei Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Hochschule (Studiengangskoordination und das Prüfungsamt) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle fünf beziehungsweise zehn Tage,

so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Studiengangskoordination ist darüber zu informieren.

## **§ 6 Status der Studierenden**

(1) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die\*den Studierende\*n wird empfohlen, sofern die Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

## **§ 7 Betreuung der Studierenden während der Praktika**

(1) Die Beratung und Betreuung der\*des Studierenden nehmen die Studiengangskoordination in Abstimmung mit der Professur Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ im Zusammenwirken mit der Praxisanleitung wahr.

(2) Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der\*dem Praxisanleiter\*in bzw. der praxisbegleitenden Lehrperson und der\*dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Studiengangskoordination in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zustimmen.

(3) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Praxisbegleitungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der in den Praktika gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend. Die\*der Studierende ist von der Praxisstelle für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freizustellen.

(4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an den begleitenden Reflexionsveranstaltungen in Präsenz nicht zumutbar, sind die Studierenden zur Teilnahme per Videokonferenz verpflichtet.

## **§ 8 Praktikumsvereinbarung**

(1) Vor Beginn des Praktikums schließt die\*der Studierende mit der beruflichen Bildungseinrichtung eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist vor Beginn des Praktikums der\*dem Modulverantwortlichen und der Studiengangskoordination in der Hochschule vorzulegen.

(2) Die Praxisvereinbarungen regeln insbesondere:

1. Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche\*r Betreuer\*in ist.

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle

a) die\*den Studierende\*n für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Praxisplan einzusetzen,

b) rechtzeitig eine Bescheinigung auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,

c) eine\*n Anleiter\*in in der Praxisstelle zu benennen.

3. Die Verpflichtung der Studierenden

a) die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen,

b) die im Rahmen des Praxisplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

c) den Anforderungen der Praxisstelle und der der Praxisanleitung nachzukommen,

d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

e) sein\*ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

4. Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

## **§ 9**

### **Abschluss und Bewertung des Praktikums**

(1) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung des Praxismoduls:

- Praktikumsvereinbarungen für die Praxisphase,
- Ausbildungsplan für die Praxisphase,
- Bescheinigungen der Praxisstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums (einfaches Praktikumszeugnis),
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Reflexionsveranstaltungen,
- die erfolgreich bewertete Prüfungsleistung.

(2) Wird von der Praxiseinrichtung die Praktikumsbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

(3) Liegen die geforderten Unterlagen vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellt die Koordination für die Praxisphase jeweils eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Praktikum aus. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die jeweilige Koordinationsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

## **§ 10**

### **Im Ausland absolvierte Praktika**

(1) Für Studierende, die das Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag die jeweiligen Koordinationsstellen treffen.

(2) Studierende, die im Ausland ihr Praxisstudium absolvieren, müssen sich aufgefordert, sich eigenständig über notwendige und empfohlene Versicherungen zu informieren.

## **§ 11**

### **Mutterschutz**

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. §15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen